

# BGer 1B 114/2023 vom 27. Februar 2023

Bundesgericht, 2023-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_114\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_114_2023)

FR: TF 1B 114/2023 du 27 février 2023

IT: TF 1B 114/2023 del 27 febbraio 2023

## Regeste

Strafverfahren; Sistierung der Untersuchung | Strafprozess

## Erwägungen

### E. 1

Die Bundesanwaltschaft führte über mehrere Jahre eine Strafuntersuchung u.a. gegen E.\_\_\_\_\_. In diesem Zusammenhang kam es zu einer Sicherstellung und Beschlagnahmung von Vermögenswerten. Am 10. Dezember 2013 erhob C.\_\_\_\_\_ als damaliger Verwaltungsrat der A.\_\_\_\_\_ AG Strafanzeige gegen die fallführenden Staatsanwälte des Bundes und Mitarbeiter der Bundeskriminalpolizei wegen Veruntreuung von EUR 36'000.--. Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft beauftragte am 3. März 2014 Guy Krayenbühl als a.o. Staatsanwalt des Bundes mit der Strafuntersuchung. Dieser sistierte mit Verfügung vom 12. Februar 2021 die Strafuntersuchung. Dagegen erhoben die "A.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation" und D.\_\_\_\_\_ "als ehemaliger Liquidator der A.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation" und "Rechtsvertreter von B.\_\_\_\_\_" Beschwerde, auf welche die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts mit Beschluss vom 7. Februar 2023 nicht eintrat.

### E. 2

Die A.\_\_\_\_\_ AG in Liquidation und B.\_\_\_\_\_ führen mit Eingabe vom 20. Februar 2023 Beschwerde gegen den Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts vom 7. Februar 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

### E. 3

Mit hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen ist die Beschwerde an das Bundesgericht gegen Entscheide der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts unzulässig ( Art. 79 BGG ), worauf die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts die Beschwerdeführer in der Rechtsmittelbelehrung des Beschlusses vom 7. Februar 2023 explizit hingewiesen hat. Eine subsidiäre Verfassungsbeschwerde fällt vorliegend ebenfalls nicht in Betracht, da diese gemäss Art. 113 BGG einzig gegen Entscheide letzter kantonaler Instanzen gegeben ist. Auf die Beschwerden ist im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Mit dem vorliegenden Entscheid ist das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos geworden. Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.